

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am: 21.12.2022

Aktenzeichen: 3-12 O 28/22

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



## Im Namen des Volkes Urteil

### In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., v.d.d. Vorstand Wolfgang Schuldzinski,  
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt

gegen

STADA Arzneimittel AG, v. d.d. Vorstand, d.v.d.d. Vorstandsvors.  
Stadastraße 2-18, 61118 Bad Vilbel,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt

hat die 12. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht  
den Handelsrichter  
und  
den Handelsrichter  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2022

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,-- und für jeden Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, insgesamt höchstens von zwei Jahren, die Ordnungshaft jeweils zu vollstrecken an ihrem Vorstandsvorsitzenden, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für das Nahrungsergänzungsmittel DAOSiN mit der Aussage zu werben und/oder werben zu lassen:

DAOSiN® Tabletten unterstützen den Abbau des mit der Nahrung im Darm aufgenommenen Histamins;

wenn dies geschieht, wie in den auf Seiten 3 und 4 der Klageschrift abgebildeten Screenshots wiedergegeben.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 260,-- nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.08.2022 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 15.000,-- vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit einer Werbeaussage.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben es nach eigenen Angaben gehört, die Rechte von Verbrauchern wahrzunehmen und Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu verfolgen.

Die Beklagte ist im Bereich der Konzeption, der Herstellung und des Vertriebs von Gesundheitsprodukten wie Arzneimitteln, Medizinprodukten und Nahrungsergänzungsmitteln tätig. Sie bewirbt unter der Internetadresse „www.alles-essen.de“ Präparate rund um die Themen Lebensmittelunverträglichkeit und Probleme mit der Verdauung.

Das u.a. dort beworbene streitgegenständliche Produkt „DAOSiN“ ist ein Nahrungsergänzungsmittel in Tablettenform. Wertgebender Stoff ist das Enzym Diaminoxidase. Diaminoxidase ist ein Enzym aus der Klasse der Oxidasen zur oxidativen Desaminisierung von Diaminen. Histamin ist ein biogenes Amin, das von Mono- und Diaminoxidase abgebaut wird, vor allem im Magen und Darm. Histamin wird sowohl im Körper produziert als auch mit der

Nahrung aufgenommen. Auf das in der Nahrung - vor allem z.B. in Erdbeeren, Käse, Thunfisch Tomaten, Hefe, Schokolade, Rotwein oder Sauerkraut - befindliche Histamin soll DAOSiN wirken, indem es das mit der Nahrung aufgenommene Histamin im Verdauungstrakt abbaut. Eine Tablette des Präparats soll mit etwas Wasser 15 Minuten vor einer histaminhaltigen Mahlzeit eingenommen werden.

Der Kläger hält die monierte Aussage für unzulässig, weil sie gegen die sog. Health-Claims-VO der EU verstoße. Nach Art. 10 I Health-Claims-VO seien gesundheitsbezogene Angaben verboten, sofern sie nicht gem. Art. 14 Health-Claims-VO zugelassen seien, was hier nicht der Fall sei. Der Begriff „gesundheitsbezogene Angaben“ sei weit zu fassen und unterliege strengen Voraussetzungen. Er erfasse jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustands dank des Verzehrs des Mittels impliziere. Die monierte Angabe stelle für die angesprochenen Verbraucher einen Zusammenhang dahingehend her, dass für die Gesundheit negative oder schädliche Auswirkungen, die mit einem Verzehr bestimmter Lebensmittel einhergehen oder sich ihm anschließen, fehlen oder geringer ausfallen würden. Dies genüge für das Vorliegen einer gesundheitsbezogenen Angabe.

Im Übrigen bestreitet der Kläger, dass die in DAOSiN enthaltene Diaminoxidase gänzlich eigenständig Histamin im menschlichen Darm abbaue. Der Nahrungsbrei im menschlichen Darm existiere nicht als Abstraktum, sondern vermische sich vielmehr mit Darmsäften und -stoffen. Im menschlichen Darm könne daher nicht mehr sauber zwischen dem Histaminabbau aufgrund des Nahrungsergänzungsmittels einerseits und dem Histaminabbau aufgrund des körpereigenen Enzyms andererseits unterschieden werden.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,-- und für jeden Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, insgesamt höchstens von zwei Jahren, die Ordnungshaft jeweils zu vollstrecken an ihrem Vorstandsvorsitzenden, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für das Nahrungsergänzungsmittel DAOSiN mit der Aussage zu werben und/oder werben zu lassen:

DAOSiN® Tabletten unterstützen den Abbau des mit der Nahrung im Darm aufgenommenen Histamins;

wenn dies geschieht, wie in den auf Seiten 3 und 4 der Klageschrift abgebildeten Screenshots wiedergegeben.

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 260,-- nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die monierte Aussage sei lediglich eine rein technische Angabe zur faktischen Auswirkung des Enzyms Diaminoxidase auf das mit der Nahrung aufgenommene Histamin. Sie habe keinen unmittelbaren Berührungspunkt zur menschlichen Gesundheit und unterfalle daher nicht der Health-Claims-VO. Die Werbung müsse auch einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden. Die Werbung wecke bei dem angesprochenen Verbraucher – dem Durchschnittsendverbraucher mit Vorkenntnissen zum Histaminabbau – keine Assoziation mit einem gesundheitlichen Vorteil. Die monierte Angabe beschreibe die Auswirkung des im Produkt enthaltenen Enzyms Diaminoxidase auf das mit der Nahrung aufgenommene Amin Histamin, welche sich ohne Mitwirkung oder Beeinflussung weiterer Körperfunktionen vollziehe und eine Auswirkung auf den Gesundheitszustand nicht für sich in Anspruch nehme. In der Liste der zugelassenen gesundheitsbezogenen Angaben befinde sich z.B. die Aussage: „Eisen trägt zu einem normalen Sauerstofftransport im Körper bei“. Der streitgegenständlichen Angabe fehle ebenfalls das Bindungselement zum menschlichen Körper sowie die Auswirkung auf den Gesundheitszustand, weshalb sie zulässig sei.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch gem. §§ 3, 3a UWG i.V.m. Art. 10 I VO (EU) Nr. 1924/2006 (im Folgenden: Health-Claims-VO).

1. Der Kläger ist gem. § 8 III Nr. 3 UWG klagebefugt.
2. Die monierte Werbeaussage stellt einen Verstoß gegen Art. 10 I Health-Claims-VO dar. Art. 10 Health-Claims-VO ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG, deren Missachtung geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Mitbewerbern und Verbrauchern gem. § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen (vgl. BGH GRUR 2018, 959).
  - a) Das Produkt der Beklagten ist ein Lebensmittel gem. Art. 2 I lit a Health-Claims-VO.
  - b) Die monierte Werbeaussage stellt eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der Health-Claims-VO dar. Gem. Art. 3 Health-Claims-VO dürfen nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben bei der Kennzeichnung und Aufmachung und Bewerbung von Lebensmitteln, die in der EU in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Vorgaben der Health-

Claims-VO entsprechen. Gem. Art. 10 Health-Claims-VO sind gesundheitsbezogene Angaben verboten, sofern sie nicht in die Liste der zugelassenen Angaben aufgenommen sind.

Art. 2 II Nr. 5 Health-Claims-VO definiert die gesundheitsbezogene Angabe als jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Der Begriff ist weit auszulegen und erfasst jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustands dank des Verzehrs des Lebensmittels impliziert (vgl. BGH, Urteil vom 26.02.2014, Az. I ZR 178/12, m.w.N., - Praebiotik -, juris). Dabei sind sowohl vorübergehende als auch flüchtige Auswirkungen zu berücksichtigen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 21.06.2019, Az. 6 U 181/18, m.w.N., - Kinderwunschtee -, juris). Es ist darauf abzustellen, wie der angesprochene Verkehrskreis die Angaben versteht. Der angesprochene Verkehrskreis muss den Eindruck eines Zusammenhangs zwischen dem Bestandteil des Lebensmittels und dem Gesundheitszustand des Konsumenten gewinnen. Dabei kann schon die Benennung des Lebensmittels einen solchen Eindruck erwecken.

c) Der angesprochene Verkehrskreis - nämlich der verständige Verbraucher - versteht die monierte Aussage so, dass das Präparat eine Verbesserung des Gesundheitszustandes dahingehend herbeiführt, als derjenige, der an einer Histaminunverträglichkeit leidet, nun Nahrungsmittel zu sich nehmen kann, die Histamine enthalten, ohne dass dies mit einer nachteiligen Folge für die Gesundheit verbunden ist.

Damit ist der Bezug zur Gesundheit hergestellt. Dieses Verständnis hat der Verbraucher nach Auffassung der erkennenden Kammer gerade auch nach dem Gesamteindruck der Werbung auf der von der Beklagten unterhaltenen Internetseite „www.alles-essen.de“, auf der sich u.a. auch die Schlagworte „Lebensmittelunverträglichkeit“ und „Verdauungsprobleme“ befinden. Der Verbraucher, und gerade auch derjenige, der unter Lebensmittelunverträglichkeiten leidet, versteht die streitgegenständliche Werbeaussage vor allem nach dem Gesamteindruck dahingehend, dass der Abbau des mit der Nahrung aufgenommenen Histamins bei einem an einer Histaminunverträglichkeit Leidenden einer Steigerung des Wohlbefindens dient.

Die von der Beklagten vorgenommene Reduzierung auf eine rein technische Angabe vermag demgegenüber nicht zu überzeugen. Denn der menschliche Darm ist kein Reagenzglas, in dem sich irgendeine Reaktion losgelöst vom Körper vollzieht. Insofern kann die gesundheitliche Komponente nicht ausgeklammert werden. Selbst wenn die Aussage als solche separat betrachtet zutreffend sein sollte, ist sie durch den europäischen Gesetzgeber für den in dem streitgegenständlichen Produkt enthaltenen Wirkstoff nicht zugelassen gem. Art. 10 Health-Claims-VO.

3. Der Anspruch auf Zahlung der moderat bemessenen Abmahnkostenpauschale, die der Höhe nach unstreitig ist – ergibt sich aus § 13 III UWG. Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

4. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

**Beglaubigt**  
Frankfurt am Main, 23. Dezember 2022

[REDACTED]

Urkunde

